

Fragen und Antworten zum Optionsverfahren

(§ 29 StAG; Quellen: Bundesverwaltungsamt, Innenministerium des Saarlandes)

1. Frage:

Werde ich zur Optionspflicht angeschrieben?

Antwort:

Falls Sie unter die Optionspflicht fallen, werden Sie vom Innenministerium als oberste Staatsangehörigkeitsbehörde im Saarland sowie von den Meldeämtern der Gemeinden hierzu anschreiben und informiert.

2. Frage:

„Wir sind Ausländer. Unser Kind hat neben unserer Heimatstaatsangehörigkeit mit Geburt noch die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Unter welchen Voraussetzungen kann unser Kind alle seine Staatsangehörigkeiten behalten?“

Antwort:

Wenn Ihr Kind neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine andere Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) oder der Schweiz besitzt, ist von Geburt an klar, dass Ihr Kind keiner Optionspflicht unterliegt und alle seine Staatsangehörigkeiten behält. Hat Ihr Kind neben der deutschen Staatsangehörigkeit mindestens eine Staatsangehörigkeit eines Nicht-EU-Staates, steht (frühestens) nach 8 Jahren Aufenthalt in Deutschland (nachgewiesen durch Meldeamt der Gemeinde⁹ fest, dass es keiner Optionspflicht unterliegt. Erfüllt Ihr Kind diese Voraussetzung nicht, kommt eine Optionspflicht dennoch nicht in Betracht, wenn Ihr Kind mindestens **6 Jahre** eine deutsche Schule besucht oder einen deutschen Schulabschluss hat oder eine Berufsausbildung in Deutschland abgeschlossen hat.

3. Frage:

„Ich bin 16 Jahre alt, im Jahre 1999 in Deutschland geboren und hatte deshalb die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung (§ 40b StAG) in 2000 bekommen, obwohl meine Eltern selbst nicht Deutsche sind, sich aber hier schon lange wohl fühlen. Jetzt habe ich gehört, dass ich mich für die deutsche oder albanische Staatsangehörigkeiten ab meinem 21. Geburtstag entscheiden soll. Ich lebe seit meiner Geburt in Deutschland und gehe immer noch zur Schule. Was heißt das für mich und was muss ich tun?“

Antwort:

Wenn Sie seit Ihrer Geburt weniger als 8 Jahre in Deutschland gelebt hätten, müssten Sie sich nach Ihrem 21. Geburtstag für eine der beiden Staatsangehörigkeiten entscheiden. Da Sie ja schon über 16 Jahre hier leben und mehr als 6 Jahre schon zur Schule gehen, sind Sie nicht mehr „Optionspflichtig“ und müssen sich auch nicht für eine der beiden Staatsangehörigkeiten entscheiden. Sie behalten beide Staatsangehörigkeiten. Auch wenn Sie einen deutschen Berufsabschluss hätten oder EU-Bürger wären, würden Sie nicht unter die Optionspflicht fallen. Viele von Ihnen werden nicht mehr optionspflichtig sein. Mit Inkrafttreten des neuen Rechts ist ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ohne ein erneutes Anschreiben ihrer Staatsangehörigkeitsbehörde in jedem Fall ausgeschlossen. Sofern Sie bisher noch nicht von der Staatsangehörigkeitsbehörde angeschrieben wurden, erfolgt dies nach Ihrem 21. Geburtstag. Bis dahin kann ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ebenfalls nicht eintreten.

Wären Sie optionspflichtig und würden im Ausland leben, würden Sie vom Bundesverwaltungsamt als zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde nach Ihrem 21.

Lebensjahr angeschrieben, falls Ihre ausländische Adresse bei der für Sie letzten inländischen Meldebehörde der Wohnsitzgemeinde bekannt ist.

4. Frage

„Ich habe neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine ausländische Staatsbürgerschaft. Muss ich etwas veranlassen? Kann ich die deutsche Staatsangehörigkeit sonst verlieren.“

Antwort:

Sie selbst brauchen nicht zu veranlassen. Nur wenn eine Optionspflicht im Raum steht, werden Sie nach Ihrem 21. Geburtstag automatisch von der Staatsangehörigkeitsbehörde angeschrieben und über den weiteren Verfahrensverlauf genau informiert. Ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt nur ein, wenn Sie als Optionspflichtiger sich für Ihre ausländische Staatsangehörigkeit entscheiden würden. Optionspflichtige EU-Bürger behalten zusätzlich ihre ausländische Staatsangehörigkeit neben Ihrer deutschen Staatsangehörigkeit.

5. Frage

„Ich habe in der Presse gelesen, dass die Optionspflicht abgeschafft wurde. Was bedeutet das für mich?“

Antwort:

Der Bundestag hat mit Wirkung zum 20.12.2014 entschieden, dass viele der in Deutschland aufgewachsenen jungen Menschen sich nicht mehr für oder gegen die deutsche Staatsangehörigkeit entscheiden müssen. Möglicherweise ist auch für Sie damit die Optionspflicht entfallen.

Beide Staatsangehörigkeiten behalten dürfen Sie,

- wenn sie über 8 Jahre in Deutschland leben
- oder in Deutschland mindestens 6 Jahre zur Schule gegangen sind
- oder einen deutschen Schulabschluss haben
- oder eine in Deutschland abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen können
- oder neben der deutschen Staatsangehörigkeit nur eine Staatsangehörigkeit der Schweiz oder eines anderen EU-Staates besitzen.

Erfüllen Sie diese Bedingungen nicht, werden Sie von der Staatsangehörigkeitsbehörde spätestens vor Ihrem 22. Geburtstag ein Schreiben mit Hinweisen über Ihre Optionspflicht und zum Optionsverfahren erhalten.

6. Frage

„Ich bin bereits vor Inkrafttreten der neuen Regelungen auf meine Optionspflicht hingewiesen worden. Was sollte ich jetzt tun?“

Antwort:

Da die persönlichen Sachverhalte sehr unterschiedlich sein können, sollten Sie sich im Einzelfall beraten lassen. Lassen Sie sich von der Staatsangehörigkeitsbehörde beraten.

7. Frage

„Ich habe meine ausländische Staatsangehörigkeit bereits vor Inkrafttreten der Optionsregelungen aufgegeben. Muss ich jetzt noch was tun?“

Antwort:

Sie sollten immer beachten, dass die Annahme einer ausländischen Staatsangehörigkeit immer, unabhängig von der Durchführung des Optionsverfahrens, zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führt. Das gilt auch für einen Wiedererwerb einer Staatsangehörigkeit, die Sie früher besessen hatten. Lassen Sie sich daher in jedem Fall vor der Annahme einer ausländischen Staatsbürgerschaft von Ihrer Staatsangehörigkeitsbehörde beraten.

8. Frage

„Welche Möglichkeiten gibt es, ein optionspflichtiger Deutscher zu werden?“

Antwort:

Ein Kind mit ausländischen Eltern, das zwischen dem 02.01.1990 und dem 31.12.1990 in Deutschland geboren wurde, konnte die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erwerben. Der Einbürgerungsantrag musste zwischen dem 01.01.2000 und dem 31.12.2000 gestellt werden. Ein Kind mit ausländischen Eltern, das nach dem 31.12.1999 in Deutschland geboren wird, erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil bei Geburt seit acht Jahren mit unbefristetem Aufenthaltsrecht in Deutschland wohnt. Ob der Elternteil die acht Jahre Aufenthalt in Deutschland erfüllt, können Sie beim Meldeamt Ihrer Gemeindeverwaltung erfragen oder auf der Aufenthaltserlaubnis ersehen.

9. Frage

„Ich bin noch nicht 21 Jahre alt und nicht sicher, ob ich die Voraussetzungen für die Doppelstaatsangehörigkeit erfülle. Kann ich jetzt schon feststellen lassen, dass ich nicht (mehr) optionspflichtig werden?“

Antwort:

Ja! Wenn Sie 8 Jahre lang in Deutschland gewohnt haben und gemeldet (Meldeamt der Gemeinde) waren, ist ein Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit unnötig. Nur wenn wirklich Klärungsbedarf besteht und Sie das eigentliche Optionsverfahren nicht abwarten wollen, ist der Antrag nur in Ausnahmefällen zu empfehlen. Stellen Sie dann einen „Antrag auf Feststellung des Nichtbestehens der Optionspflicht nach § 29 Abs. 5 Staatsangehörigkeitsgesetz“.

10. Frage

„Ist eine Erklärung für oder gegen die deutsche Staatsangehörigkeit gebührenpflichtig.“

Antwort:

Nein! Die Durchführung des Optionsverfahrens ist gebührenfrei! Allerdings können Gebühren für die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit entstehen.

11. Frage

„Ich bin optionspflichtig und möchte nur meine deutsche Staatsangehörigkeit behalten. Was muss ich tun?“

Antwort:

Eine Entscheidung für oder gegen die deutsche Staatsangehörigkeit müssen Sie nur treffen, wenn Sie hierzu von Ihrer Staatsangehörigkeitsbehörde ausdrücklich aufgefordert werden. Erst nach Zustellung des Hinweisschreibens müssen Sie zunächst schriftlich bei Ihrer Staatsangehörigkeitsbehörde erklären, dass Sie die deutsche Staatsangehörigkeit behalten wollen. Zudem sind Sie verpflichtet, die Aufgabe oder den Verlust aller ausländischen Staatsangehörigkeiten, die Sie besitzen, nachzuweisen. Dieser Verlust muss spätestens zwei Jahre nach Zustellung

des Hinweisschreibens eingetreten sein. Andernfalls geht Ihre deutsche Staatsangehörigkeit automatisch verloren. Über die Möglichkeit im Ausnahmefall auch neben der deutschen auch die ausländische Staatsangehörigkeit beizubehalten, können Sie sich bei ihrer Staatsangehörigkeitsbehörde informieren.

12. Frage

„Ich bin optionspflichtig und möchte nur meine ausländische Staatsangehörigkeit behalten. Was muss ich tun?“

Antwort:

Eine Entscheidung für oder gegen die deutsche Staatsangehörigkeit müssen Sie nur treffen, wenn Sie hierzu von Ihrer Staatsangehörigkeitsbehörde ausdrücklich aufgefordert werden. Danach müssen Sie schriftlich bei Ihrer Staatsangehörigkeitsbehörde erklären, dass Sie die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen. Mit dem Eingang Ihrer Erklärung bei der Staatsangehörigkeitsbehörde geht die deutsche Staatsangehörigkeit sofort unwiderruflich verloren.

13. Frage

„Ich habe schon ein Optionsverfahren durchlaufen und meine ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben. Kann ich meine frühere ausländische Staatsangehörigkeit wieder annehmen?“

Antwort:

Falls Sie Ihre im Rahmen des Optionsverfahrens aufgegebenen ausländischen Staatsangehörigkeit wieder erwerben möchten, müssen Sie hierzu zunächst bei der Staatsangehörigkeitsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit stellen. Über diesen Antrag muss im Einzelfall entschieden werden. Erst nach Erteilung dieser Beibehaltungsgenehmigung ist die Wiederbeantragung Ihrer früheren ausländischen Heimatstaatsangehörigkeit bei der zuständigen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) möglich, ohne dass Sie die deutsche Staatsangehörigkeit wieder verlieren.

14. Frage

„Ich bin 22 Jahre alt und habe bisher keine Hinweisschreiben von einer Staatsangehörigkeitsbehörde zur Optionspflicht erhalten. Kann ich meine deutsche Staatsangehörigkeit noch verlieren?“

Antwort:

Nein! Wer bis zum 22. Geburtstag nicht von der Staatsangehörigkeitsbehörde angeschrieben wurde, unterliegt in keinem Fall mehr der Optionspflicht und kann seine bisherigen Staatsangehörigkeiten behalten.

15. Frage

„Ich habe eine deutschen und einen ausländischen Elternteil. Meine Staatsangehörigkeiten habe ich von beiden Elternteilen seit meiner Geburt. Unterliege auch ich dem Optionsverfahren?“

Antwort:

Wenn man die Staatsangehörigkeiten durch Abstammung von den Eltern erworben hat, ist das kein Fall, der von den Optionsregelungen betroffen ist. Ihre Staatsangehörigkeiten bleiben dauerhaft bestehen.

16. Frage

„Ich bin unter der Auflage eingebürgert worden, bei Volljährigkeit meine ausländische Staatsangehörigkeit aufzugeben. Ich bin hier aufgewachsen und

hebe einen Schulabschluss. Kann ich jetzt die ausländische Staatsangehörigkeit neben der deutschen behalten? Oder muss ich mich entlassen lassen?“

Antwort:

Wenn Sie mit der Auflage eingebürgert wurden, sich später aus der ausländischen Heimatstaatsangehörigkeit entlassen zu lassen, müssen Sie diese Auflage auch erfüllen. Die Privilegien des neuen Optionsrechts (Mehrstaatigkeit) gelten nicht für normale Einbürgerungen. Im Fall einer Einbürgerung erfolgt grundsätzlich keine Hinnahme von Mehrstaatigkeiten.

17. Frage

„Ich bin in Deutschland aufgewachsen und in die Schule gegangen. Kann ich bei einer beabsichtigten Einbürgerung meine ausländische Heimatstaatsangehörigkeit behalten?“

Antwort:

Von dem neuen Optionsrecht profitieren nur Kinder ausländischer Eltern, die mit Geburt kraft Gesetz die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben und hier aufgewachsen sind. Im Falle einer Einbürgerung erfolgt grundsätzlich keine Hinnahme von Mehrstaatigkeiten, es sei denn Sie sind Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz oder kommen aus einem Heimatstaat, der die Entlassung aus seiner Staatsangehörigkeit verweigert oder nicht kennt.

18. Frage

„Bei meiner Einbürgerung habe ich meine Heimatstaatsangehörigkeit aufgegeben. Kann ich diese, da ich in Deutschland aufgewachsen bin und einen Schulabschluss erworben und eine Berufsausbildung absolviert habe, nach dem neuen Optionsrecht wieder annehmen?“

Antwort:

Die Privilegien des neuen Optionsrechts (Mehrstaatigkeit) gelten nur für Geburtsdeutsche und nicht für normale Einbürgerungen. Ein Wiedererwerb der ausländischen Heimatstaatsangehörigkeit kann ohne Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nur dann erfolgen, wenn Sie eine Beibehaltungsgenehmigung vom Innenministerium erhalten haben. In der Regel liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung aber nicht vor, ansonsten wäre dies bereits bei Ihrer Einbürgerung berücksichtigt worden.

19. Frage

„Ich weiß nicht genau, ob ich optionspflichtig bin. Wer kann mir Auskunft erteilen?“

Antwort:

Auskünfte zum Optionsrecht oder zu Ihrem konkreten Fall erteilen die für den jeweiligen Wohnsitz zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörden bei den Landkreisen, dem Regionalverband Saarbrücken, der Landeshauptstadt Saarbrücken oder die Mittelstädte St. Ingbert und Völklingen. Auch das saarländische Innenministerium als oberste Staatsangehörigkeitsbehörde kann Ihnen da weiterhelfen. Die Telefonnummern der einzelnen Behörden können Sie über die neue landesweite zentrale Behördentelefonnummer **115** bekommen. Sofern Sie bereits in einem Optionsverfahren nach altem Recht (infolge Einbürgerung gem. § 40b StAG) angeschrieben wurden, wenden Sie sich bitte an das Innenministerium (0681/501-00).

Die Fragen und Antworten sind nicht abschließen und keine Gewähr auf Richtigkeit.